

# **Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz**

Merk-/ Informationsblatt

Stand: August 2021



Eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) ist erforderlich zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:

- Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen
- Böllerpulver zum Schießen mit Böller.

Unter folgenden Voraussetzungen wird der Erlaubnisschein nach § 27 SprengG erteilt:

1. Antragstellende Personen müssen das **21. Lebensjahr vollendet** haben, **körperlich geeignet** sein (z.B. die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände – ggfls. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
2. Ein **Bedürfnis** zum Erwerb von Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden.
3. Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die **Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang**, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt. Sie kann bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, da die **Zuverlässigkeit** und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft werden muss.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgen Anfragen beim Bundeszentralregister, Verfahrensregister, der örtlichen Polizeidienststelle sowie der Verfassungsschutzbehörde.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Dauer ca. 2 Wochen) wird die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** ausgestellt. Sie kann mit Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € abgeholt werden.

Diese Bescheinigung muss dann dem Leiter des Fachkundelehrgangs vorgelegt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann dann die Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt werden.

Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Original des Fachkundezeugnisses
- Bedürfnisnachweis
- Gebühr 114,00 €

Der Bedürfnisnachweis ist

- a. bei Vorderladern und Wiederladen eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird oder bei Jägern eine Kopie des gültigen Jagdscheins.
- b. bei Böllern ein Nachweis, dass bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teilgenommen wird.

Der Nachweis eines eigenen Böllerns, mit gültigem amtlichen Beschluss, ist hierzu auch ausreichend.

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen wird die Erlaubnis nach § 27 SprengG ausgestellt, welche fünf Jahre Gültigkeit besitzt.



## Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Der **Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss vor Ablauf der Gültigkeit** hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei abgelaufenen Erlaubnissen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur **Verlängerung** werden folgende **Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis – siehe hierzu Erläuterungen bei Ersterteilung
- Gebühr 40,00 €

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Fachkundeprüfung nach § 29 Abs. 2 1. SprengV notwendig ist, wenn seit Ablauf der Erlaubnis 5 Jahre oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen 5 Jahre verstrichen sind.

Allgemeine Hinweise:

**Adressänderungen der/des Erlaubnisinhabers/in** und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheines ist vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffen- und Sprengstoffbehörde gerne zur Verfügung.